

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 722. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2024

1. Änderung der Nr. 1.1 der Allgemeinen Bestimmungen zum EBM

Die Inhalte dieser Allgemeinen Bestimmungen nehmen ebenso wie die Beschreibungen der Leistungsinhalte von Gebührenordnungspositionen in Übereinstimmung mit übergeordneten Normen nur Bezug auf den Vertragsarzt. Sie gelten gleichermaßen für Vertragsärztinnen, Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten, **Fachpsychotherapeutinnen** **oder** **Fachpsychotherapeuten**, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, angestellte Ärzte, angestellte Ärztinnen, Medizinische Versorgungszentren sowie für weitere Leistungserbringer, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, es sei denn, die Berechnungsfähigkeit einzelner Gebührenordnungspositionen ist ausschließlich Vertragsärztinnen und Vertragsärzten vorbehalten.

2. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01612 im Abschnitt 1.6 EBM

01612 Konsiliarbericht eines Vertragsarztes vor Aufnahme einer Psychotherapie durch den Psychologischen Psychotherapeuten, **Fachpsychotherapeuten für Erwachsene, oder** ~~_____~~ Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten **oder** **Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche** (Muster 22) gemäß der Psychotherapie-Richtlinie

3. Änderung der Nr. 5 der Präambel 11.1 EBM

5. Außer den in diesem Kapitel genannten Gebührenordnungspositionen sind bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen von den in der Präambel genannten Vertragsärzten - unbeschadet der Regelungen gemäß 5 und 6.2 der Allgemeinen Bestimmungen - zusätzlich nachfolgende Gebührenordnungspositionen berechnungsfähig: 30810 und 30811, Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 30.12 und 37.4 sowie Gebührenordnungspositionen der Kapitel 32, **35** und 40.

4. Änderung der Überschrift des Kapitels 23 EBM

Psychotherapeutische Gebührenordnungspositionen
~~(Ärztliche und psychologische Psychotherapeuten,
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten)~~

5. Änderung der Nrn. 1 und 6 der Präambel 23.1 EBM

1. Die in diesem Kapitel aufgeführten Gebührenordnungspositionen können ausschließlich von
 - Ärztlichen und **psychologischen Psychologischen** Psychotherapeuten,
 - **Fachpsychotherapeuten für Erwachsene,**
 - Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (ausschließlich für die Behandlung von Patienten bis zum vollendeten 21. Lebensjahr bzw. bei Patienten, deren Behandlung vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen wurde),
 - **Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche**berechnet werden.
6. Für Psychologische Psychotherapeuten, **Fachpsychotherapeuten für Erwachsene, und** Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten **und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche** sind außer den Gebührenordnungspositionen in diesem Kapitel nur die Gebührenordnungspositionen 01100 bis 01102, 01410 bis 01413, 01415, 01416, 01422, 01424, 01430, 01431, 01435, 01442, 01444, 01450, 01471, 01474, 01600 bis 01602, 01611, 01615, 01620 bis 01622, 01647, 01648, 01670 bis 01672, 01681, 01682, 30706, 37500, 37520, 37525, 37530, 37535, 37550, 37551, 37570, 37714 und 37720 und bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen die

Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811, die
Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 30.11 sowie die
Gebührenordnungspositionen der Kapitel 35 und 40 berechnungsfähig.

**6. Änderung der Leistungslegende zum Katalog nach den
Gebührenordnungspositionen 23210 bis 23212 im Abschnitt 23.2 EBM**

Grundpauschale für ärztliche und **psychologische
Psychologische** Psychotherapeuten **sowie**
Fachpsychotherapeuten für Erwachsene

**7. Änderung der Leistungslegende und der ersten Anmerkung zur
Gebührenordnungsposition 23214 im Abschnitt 23.2 EBM**

23214 Grundpauschale für Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeuten,
**Fachpsychotherapeuten für Kinder und
Jugendliche sowie ärztliche und
Psychologische Psychotherapeuten gemäß
der ersten Anmerkung**

*Die Gebührenordnungsposition 23214 ist nur
von Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeuten, **ärztlichen
Kinder- und Jugendpsychotherapeuten,
Fachpsychotherapeuten für Kinder und
Jugendliche** sowie ärztlichen und
psychologischen Psychologischen
Psychotherapeuten, die die Voraussetzungen
nach ~~den §§ 5 Abs. 4 oder 6 Abs. 4 § 3 Abs.
2 oder 4, § 4 Abs. 2 oder 4 oder § 5 Abs. 2~~
der Psychotherapie-Vereinbarungen erfüllen
und über eine entsprechende
Abrechnungsgenehmigung ihrer
Kassenärztlichen Vereinigung verfügen,
berechnungsfähig.*

**8. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungspositionen 23228
und 23229 im Abschnitt 23.2 EBM**

23228 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen
23210 bis 23212 ~~für ärztliche und
psychologische Psychotherapeuten~~ für die
Behandlung aufgrund einer TSS-Vermittlung
und/oder Vermittlung durch den Hausarzt

- gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1,
4.3.10.2 oder 4.3.10.3,
- 23229 Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition
23214 ~~für Kinder und~~
Jugendlichenpsychotherapeuten für die
Behandlung aufgrund einer TSS-Vermittlung
und/oder Vermittlung durch den Hausarzt
gemäß Allgemeiner Bestimmung 4.3.10.1,
4.3.10.2 oder 4.3.10.3,

9. Änderung der Nr. 3 der Präambel 24.1 EBM

3. Außer den in diesem Kapitel genannten Gebührenordnungspositionen sind bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen von den in der Präambel genannten Vertragsärzten - unbeschadet der Regelungen gemäß 5 und 6.2 der Allgemeinen Bestimmungen - zusätzlich nachfolgende Gebührenordnungspositionen berechnungsfähig: 30810, 30811 und 36884, Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 30.2.2, 30.12, 31.2.2, 31.2.3, 31.2.4, 31.2.5, 31.2.6, 31.2.7, 31.2.8, 31.2.9, 31.2.10, 31.2.11, 31.2.12, 31.2.13, 31.2.19, 31.2.20, 31.3, 31.4.3, 31.5, 31.6, 36.2.2, 36.2.3, 36.2.4, 36.2.5, 36.2.6, 36.2.7, 36.2.8, 36.2.9, 36.2.10, 36.2.11, 36.2.12, 36.2.13, 36.3, 36.5, 36.6.2 und 37.3 sowie Gebührenordnungspositionen der Kapitel 32, 33, 34, **35** und 40.

10. Änderung der Nr. 3 der Präambel 25.1 EBM

3. Außer den in diesem Kapitel genannten Gebührenordnungspositionen sind bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen von den in der Präambel genannten Vertragsärzten - unbeschadet der Regelungen gemäß 5 und 6.2 der Allgemeinen Bestimmungen - zusätzlich nachfolgende Gebührenordnungspositionen berechnungsfähig: 30810 und 30811, Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 30.3.2, 30.12, 36.6.2 und 37.3 sowie Gebührenordnungspositionen der Kapitel 32, 33, 34, **35** und 40.

11. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 30706 im Abschnitt 30.7.1 EBM

*Die Gebührenordnungsposition 30706 ist nur in Behandlungsfällen berechnungsfähig, in denen die Grundpauschale 30700 berechnet worden ist. Hausärzte sowie weitere komplementär behandelnde Ärzte oder **Psychologische** Psychotherapeuten dürfen die Gebührenordnungsposition unter Angabe*

des primär schmerztherapeutisch
verantwortlichen Arztes berechnen.

12. Änderung der ersten Bestimmung zum Abschnitt 35.1 EBM

1. Die Gebührenordnungspositionen 35130, 35131, 35140 bis 35142, 35150 bis 35152, 35163 bis 35169 und 35173 bis 35179 können ausschließlich von Vertragsärzten bzw. **-psychotherapeuten**, die über eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung psychotherapeutischer Leistungen gemäß der Psychotherapie-Vereinbarung verfügen, berechnet werden.

13. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 35100 im Abschnitt 35.1 EBM

Die Gebührenordnungsposition 35100 ist nur von Vertragsärzten berechnungsfähig, die über die ~~Qualifikation zur Erbringung psychosomatischer Leistungen~~ **fachliche Befähigung für Maßnahmen der Psychosomatischen Grundversorgung** gemäß ~~§ 5 Abs. 6~~ **§ 7 Abs. 1** der Psychotherapie-Vereinbarungen verfügen.

14. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 35110 im Abschnitt 35.1 EBM

Die Gebührenordnungsposition 35110 ist nur von Vertragsärzten berechnungsfähig, die über die ~~Qualifikation zur Erbringung psychosomatischer Leistungen~~ **fachliche Befähigung für Maßnahmen der Psychosomatischen Grundversorgung** gemäß ~~§ 5 Abs. 6~~ **§ 7 Abs. 1** der Psychotherapie-Vereinbarungen verfügen.

15. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 35111 im Abschnitt 35.1 EBM

Die Gebührenordnungsposition 35111 ist nur von Vertragsärzten bzw. **-psychotherapeuten** berechnungsfähig, die über die ~~Qualifikation zur Erbringung übender Verfahren~~ **fachliche Befähigung für übende Interventionen** gemäß ~~§ 5 Abs. 7 bzw. § 6 Abs. 6 oder § 7 Abs. 5~~ **§ 7 Abs. 2 oder 3** der Psychotherapie-Vereinbarungen verfügen.

16. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 35112 im Abschnitt 35.1 EBM

*Die Gebührenordnungsposition 35112 ist nur von Vertragsärzten bzw. **-psychotherapeuten** berechnungsfähig, die über die **Qualifikation zur Erbringung Übender Verfahren fachliche Befähigung für übende Interventionen** gemäß ~~§ 5 Abs. 7 bzw. § 6 Abs. 6 oder § 7 Abs. 5~~ § 7 Abs. 2 oder 3 der Psychotherapie-Vereinbarungen verfügen.*

17. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 35113 im Abschnitt 35.1 EBM

*Die Gebührenordnungsposition 35113 ist nur von Vertragsärzten bzw. **-psychotherapeuten** berechnungsfähig, die über die **Qualifikation zur Erbringung Übender Verfahren fachliche Befähigung für übende Interventionen** gemäß ~~§ 5 Abs. 7 bzw. § 6 Abs. 6 oder § 7 Abs. 5~~ § 7 Abs. 2 oder 3 der Psychotherapie-Vereinbarungen verfügen.*

18. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 35120 im Abschnitt 35.1 EBM

*Die Gebührenordnungsposition 35120 ist nur von Vertragsärzten bzw. **-psychotherapeuten** berechnungsfähig, die über die **Qualifikation zur Erbringung Suggestiver Verfahren fachliche Befähigung für Hypnose** gemäß ~~§ 5 Abs. 7 bzw. § 6 Abs. 6 oder § 7 Abs. 5~~ § 7 Abs. 4 der Psychotherapie-Vereinbarungen verfügen.*

19. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 35142 im Abschnitt 35.1 EBM

*Die Gebührenordnungsposition 35142 ist nicht von Psychologischen Psychotherapeuten, **Fachpsychotherapeuten für Erwachsene, und/oder** Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten **und/oder Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche** berechnungsfähig.*

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 722. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband haben die Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Vereinbarung; Anlage 1 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte) an aktuelle gesetzliche Grundlagen der (Muster-) Weiterbildungsordnungen und des neuen Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) angepasst. Die überarbeitete Psychotherapie-Vereinbarung gilt seit dem 1. April 2024.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss wird entsprechend der Änderung der Psychotherapie-Vereinbarung eine neue Berufsgruppe der Fachpsychotherapeuten für Erwachsene und der Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche in den EBM aufgenommen. Dies erfolgt mit der jeweiligen Nennung in der Nr. 1.1 der Allgemeinen Bestimmungen, der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01612 im Abschnitt 1.6 EBM, der Überschrift des Kapitels 23 EBM, den Nrn. 1 und 6 der Präambel 23.1 EBM, der Leistungslegende zum Katalog nach den Gebührenordnungspositionen 23210 bis 23212 im Abschnitt 23.2 EBM, der Leistungslegende und in der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 23214 im Abschnitt 23.2 EBM, in der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 35142 im Abschnitt 35.1 EBM, der Nr. 1 der Präambel 40.1 EBM und im Anhang 1 zum EBM.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Psychotherapie-Vereinbarung wird die fachliche Befähigung für ein Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie und als

Gruppentherapie unter anderem durch eine Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung gemäß § 2a Abs. 6 der (Muster-) Weiterbildungsordnung der Ärzte in Verbindung mit der Zusatzbezeichnung Psychotherapie und entsprechenden Weiterbildungszeugnissen nachgewiesen. Dem wird mit der entsprechenden Ergänzung in der Nr. 5 der Präambel 11.1 EBM, der Nr. 3 der Präambel 24.1 EBM und der Nr. 3 der Präambel 25.1 EBM nachgekommen.

Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen entsprechend strukturellen Änderungen in der neuen Psychotherapie-Vereinbarung in der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 23214 im Abschnitt 23.2 EBM sowie in den ersten Anmerkungen zu den Gebührenordnungsposition 35100, 35110-35113 und 35120 im Abschnitt 35.1 EBM. Die Schreibweise der „Psychologischen Psychotherapeuten“ wird zudem an die in der Psychotherapie-Vereinbarung angeglichen.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2024 in Kraft.

20. Änderung der ersten Bestimmung zum Abschnitt 35.2 EBM

- Die in dem Abschnitt 35.2 aufgeführten Gebührenordnungspositionen können ausschließlich von Vertragsärzten, bzw. **-psychotherapeuten**, die über eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung psychotherapeutischer Leistungen gemäß der Psychotherapievereinbarung verfügen, berechnet werden.

21. Änderung der Nr. 1 der Präambel 40.1 EBM

- Psychologische Psychotherapeuten, **Fachpsychotherapeuten für Erwachsene**, ~~bzw.~~ Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten **sowie Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche** können im Zusammenhang mit ihren Leistungen die Kostenpauschalen 40110, 40111 und 40142 dieses Kapitels abrechnen.

22. Änderungen im Anhang 1 zum EBM

Spaltenbezeichnung		VP	GP	SG
	Legende	Leistung ist in der Versichertenpauschale Kapitel 3 bzw. 4 enthalten	Leistung ist möglicher Bestandteil der Grundpauschale(n)	Leistung ist in sonstigen GOP enthalten
	Konsiliarische Erörterung zwischen zwei oder mehr Ärzten/ psychologischen Psychologischen Psychotherapeuten, Fachpsychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten einer Praxisgemeinschaft oder Gemeinschaftspraxis über die bei demselben Kranken erhobenen Befunde			
	Konsiliarische Erörterung zwischen zwei oder mehr behandelnden Ärzten oder zwischen behandelnden Ärzten und psychologischen Psychologischen Psychotherapeuten, Fachpsychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten über die bei demselben Patienten erhobenen Befunde			

23. Änderung der Kurzlegende der Gebührenordnungsposition 23214 im Anhang 3 zum EBM

Kurzlegende
Grundpauschale Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche